

Novelle des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Zum 10. Juni 2011 ist das neue Hessische Denkmalschutzgesetz in Kraft getreten.

Neu ist die Einführung einer Schatzregalregelung, durch die der Staat automatisch Eigentum an beweglichen, wissenschaftlich wertvollen Bodendenkmälern erlangt.

Künftig liegt es im Ermessen der Denkmalschutzbehörde, in wie weit sie Funde, innerhalb von drei Monaten nach Inbesitznahme, als wissenschaftlich bedeutend einstuft und deren Eintragung als Landeseigentum der zuständigen Denkmalfachbehörde anzeigt.

Die hessischen Fraktionen der CDU und der FDP setzen mit dem Schatzregal eine Regelung durch, die wir und andere Vertreter des privaten Eigentums von Beginn an heftig kritisiert haben. Bislang sah das Hessische Denkmalrecht vor, dass nach § 984 BGB Entdecker sowie Grundeigentümer jeweils hälftig Eigentum an der Fundsache besaßen (hadrianische Teilung).

Dieses gesetzlich manifestierte Recht auf Eigentum an Bodendenkmälern auf eigenem Grund und Boden wird damit außer Kraft gesetzt.

Nach Auffassung von CDU und FDP sei es notwendig geworden, eine „spezialgesetzliche Regelung“ einzuführen, um bewegliche Boden- und Kulturdenkmäler für die Öffentlichkeit, zur wissenschaftlichen Forschung und zur Präsentation zu bewahren.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass der Eigentumsanspruch durch § 984 BGB bislang hinreichend klar geregelt war. Mit der Einführung eines Schatzregals nimmt die Landespolitik den Bürgern Rechte zugunsten eines immer weiter zunehmenden Behördenstaates. Die Wahrscheinlichkeit, dass Funde dem Land gemeldet werden, wird wohl abnehmen.